



Einwohnergemeinde
Boningen

Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 52
4618 Boningen

E-Mail: info@boningen.ch
Telefon: 062 216 85 44
E-Mail: info@boningen.ch

Abwasserreglement

Gültig ab 01. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Gemeindeaufgaben	3
§ 2 Zuständigkeiten Gemeinde	3
§ 3 Zuständigkeiten Kanton	3
§ 4 Erschliessung	4
§ 5 Kataster	4
§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen	4
§ 7 Private Abwasseranlagen	4
§ 8 Abtretungs- und Duldungspflicht	4
§ 9 Bauabstand	5
§ 10 Gewässerschutzbewilligung	5
§ 11 Vollstreckung	5
II. Anschlusspflicht, technische Vorschriften.....	5
§ 12 Allgemein	5
§ 13 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	5
III. Baukontrolle.....	6
§ 14 Baukontrolle und Schlusskontrolle	6
§ 15 Pflichten der Privaten	7
§ 16 Projektänderung	7
IV. Betrieb und Unterhalt	7
§ 17 Allgemein	7
§ 18 Haftung.....	8
V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	8
§ 19 Strafbestimmungen	8
§ 20 Rechtsschutz.....	8
§ 21 Finanzierung	8
§ 22 Inkrafttreten	8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Boningen erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992, § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 03.12.1978 und § 83 und § 147 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 04.03.2009, folgende Vorschriften:

I. Allgemeines

§ 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.

³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern/innen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.

⁴ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

§ 2 Zuständigkeiten Gemeinde

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der örtlichen Baubehörde

² Die örtliche Baubehörde ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt ergeben, insbesondere für:

- a. die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
- b. die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),
- c. den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
- d. die Gesuchsbehandlung für Versickerung und Einleitungen in oberirdische Gewässer, soweit keine besonderen Verhältnisse vorliegen (§ 22 VWBA, Anhang II zum VWBA).

§ 3 Zuständigkeiten Kanton

¹ Die kantonale Behörde ist insbesondere zuständig für:

- a. für die Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Gewässer,
- b. für die Bewilligung von Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser oder in Grundwasserschutzzonen oder -arealen zu liegen kommen,
- c. für die Bewilligung von Einleitung von Industrierwasser und anderem Abwasser in die Kanalisation und verschärft oder ergänzt die Anforderungen.

- d. die Gesuchsbehandlung für Versickerung und Einleitungen in oberirdische Gewässer in besonderen Fällen (§ 22 VWBA, Anhang II zum VWBA).

§ 4 Erschliessung

- ¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
- ² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP.
- ³ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer/innen auf eigene Kosten verantwortlich.

§ 5 Kataster

- ¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss § 6 und 7 dieses Reglements einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und die öffentlichen sind darin unterschiedlich darzustellen.

§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen

- ¹ Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung (§ 101 PBG).
- ² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

§ 7 Private Abwasseranlagen

- ¹ Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen. (§ 103 PBG).
- ² Der Hausanschluss umfasst die Leitung bis und mit dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.
- ³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümer/innen zu tragen. Die Kosten für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird, trägt die Gemeinde.
- ⁴ Durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen gelten ebenfalls als private Abwasseranlagen.

§ 8 Abtretungs- und Duldungspflicht

- ¹ Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).

² Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der Grundeigentümer/innen.

§ 9 Bauabstand

¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten.

² Das Unterschreiten dieser Abstände und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Bauverwaltung.

§ 10 Gewässerschutzbewilligung

¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach § 24 VWBA und den übrigen baurechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Vollstreckung

¹ Die Verfügungen richten sich an die Eigentümer oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

II. Anschlusspflicht, technische Vorschriften

§ 12 Allgemein

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 13 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige GEP. Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder abzuleiten

² Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Art.1. zu treffen:

- c. bei der Errichtung von Neubauten oder baulichen Massnahmen, die einem Neubau gleichkommen;

- d. wenn die Entwässerung betroffen ist oder
- e. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Die Inhaber von Gebäuden müssen bei deren Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen dafür sorgen, dass das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser- Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

⁵ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁶ Ist bei der Liegenschaftsentwässerung unklar wie diese funktioniert (für die Berechnung von Gebühren und für die Ergänzung des Abwasserkatasters) kann die Gemeinde vom Liegenschaftsbesitzer verlangen, das gesamte vorhandene Liegenschaftsentwässerungssystem durch einen ausgewiesenen Fachmann planerisch zu erfassen und diese Unterlagen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁷ Mit dem Einreichen eines Baugesuchs (Baukosten höher als CHF 50'000) ist der Zustand der Hausanschlussleitung zu belegen, wenn die letzte Zustandserfassung mehr als 10 Jahre zurückliegt.

⁸ Bei Liegenschaften, die über keine oder länger als 10 Jahre zurückliegende Zustandserfassung verfügen, kann die Gemeinde, gestützt auf das Gewässerschutzgesetz, Zustandsuntersuchungen vom Eigentümer verlangen inkl. deren Kostenübernahme.

III. Baukontrolle

§ 14 Baukontrolle und Schlusskontrolle

¹ Die örtliche Baubehörde und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

² Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Neue und sanierte Abwasseranlagen werden vor der Schlusskontrolle abgenommen. Die Abnahme umfassen die Kontrolle gegenüber den bewilligten Plänen, die Ausführung des Anschlusses, TV-Aufnahmen und Dichtheitsprüfung und erfolgt gemäss den gängigen Normen.

³ Die Gemeinde kann die Abnahme des Anschlusses der Privatleitung an die öffentliche Abwasseranlage und das Einmessen der Privatleitung an eine ausgewiesene Unternehmung vergeben. Die Kosten für Abnahme und Einmessen gehen zu Lasten des Verursachers. Die Abnahme ist zu protokollieren.

⁴ Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der örtlichen Baubehörde zu melden.

Wer seine Pflichten vernachlässigt, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

§ 15 Pflichten der Privaten

¹ Der örtlichen Baubehörde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster und vor der Inbetriebsetzung Schlusskontrolle zur Kontrolle und zur Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der örtlichen Baubehörde zu melden.

³ Die nachgeführten Ausführungspläne der Liegenschaftsentwässerung sind spätestens innert 3 Monaten der örtlichen Baubehörde auszuhändigen. Diese sind in Papierform und in elektronischer Form als pdf abzugeben.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch der Mehraufwand gemäss speziellem Tarif im Baureglement zu entrichten.

§ 16 Projektänderung

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

IV. Betrieb und Unterhalt

§ 17 Allgemein

¹ Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

² Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

³ Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

⁴ Der Gemeinderat kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in das öffentliche Kanalisationsnetz vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird.

§ 18 Haftung

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.

² Der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

§ 19 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Rechtsschutz

Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der kommunalen Baubehörde, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung, schriftlich und begründet Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

§ 21 Finanzierung

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung insbesondere mit Grundeigentümerbeiträgen, Anschlussgebühren, Benützungsgebühren und allfälligen Beiträgen von Kanton und Bund.

² Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

§ 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen:

Boningen, 19. November 2020

EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Manfred Zimmerli

Gabriela Lack

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

Boningen, 08. Dezember 2020

EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Manfred Zimmerli

Gabriela Lack

Vom Regierungsrat genehmigt:

Solothurn,

Staatschreiber

Andreas Eng

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. *430* genehmigt.

Solothurn, *30.03* 20 *21*

Staatschreiber:

